

Arbeitshilfe zum GEMA-Tarif WR-OKJE für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit



Die GEMA-Bezirksdirektionen haben in den letzten Wochen die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland in einem Rundschreiben zu der aktuellen Nutzung von Musik auf Ton- und Bild-Tonträgern und in Veranstaltungen befragt. Ziel der GEMA-Umfrage ist es, den Trägern der Einrichtungen einen passenden Vertrag anzubieten oder den laufenden Vertrag dem aktuellen Nutzungsprofil anzupassen. Im folgenden geben wir Hinweise, die beim Ausfüllen zu beachten sind. Die Tabelle in der Anlage soll die Berechnung der Höhe der künftigen Jahressummen der Zahlungen an die GEMA durchschaubar machen, entsprechend dem für die Einrichtung passenden Nutzungsprofil. Die neuen Gebühren werden erst ab dem Zeitpunkt der Abfrage der GEMA fällig. Sie werden nicht rückwirkend berechnet.

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die GEMA will diese erhobenen Daten künftig zur zentralen Kundenverwaltung nutzen. Wenn bereits eine Kundennummer von der GEMA mitgeteilt wurde, (siehe bisherige Rechnungen) dann sollte diese Nummer wegen der einfachen Zuordnung zu bisherigen Daten hier eingetragen werden.

1. **Der Tarif WR-OKJE wird für jede Einrichtung einmal pro Jahr fällig.** Daher ist für **jede** Einrichtung ein Fragebogen auszufüllen. Im Feld „Bezeichnung“ ist der Name der Einrichtung mit den dazugehörenden Adressdaten einzutragen.
2. **Die Abfrage der Wochentage der Öffnung der Einrichtung** dient der richtigen Zuordnung zu den beiden Tarifstufen des GEMA-Tarif WR-OKJE. Werden bis zu drei Nutzungen pro Woche gemeldet gilt die Tarifstufe 1 (bis zu 16 Tagen im Monat). Bei vier Nutzungstagen pro Woche und mehr, gilt die Tarifstufe 2 (mehr als 16 Tagen im Monat)
3. **Ein(e) Ansprechpartner(in) ist für jede Einrichtung** mit den aktuellen Adressdaten für die GEMA-Abwicklung zu melden. Ebenso ist der **juristisch verantwortliche Träger der Einrichtung** zu benennen, sowie der/die Beauftragte, mit der Vollmacht für die Vertragsabwicklung.
4. **Das Recht auf die Begünstigung durch den Tarif W-OKJE** ist ohne diese Nachweise nur möglich für öffentlich Träger. Freie Träger (z.B. Vereine) müssen eine Anerkennung des für sie zuständigen Jugendamtes nach §75, SGB VIII und eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über ihre Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung vorlegen.
5. **Die Angaben zur Musiknutzung** dienen der Berechnung der Höhe der künftigen GEMA-Zahlungen und der künftig fälligen Zuschläge für die GVL und VG-Wort.
6. **Hintergrundmusik** ist alles was aus Lautsprechern tönt, wenn die Einrichtung geöffnet ist, z.B. in der Cafeteria, im Spiel- oder Tanzraum, im Video- und Fernsehraum usw.
 - die günstigste Nutzung bei Hintergrundmusik ist das Abspielen von ausschließlich industriell hergestellten Tonträgern. Hierbei kommt künftig lediglich ein Zuschlag für die GVL dazu. **(siehe Tabelle: Nutzung 2.1)**
 - das Abspielen von kopierten Tonträgern führt nochmals zu einem Zuschlag für die

Arbeitshilfe zum GEMA-Tarif WR-OKJE für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit



- Urheber an die GEMA für die Kopierrecht (**siehe Tabelle:Nutzung 2.2**)
- Das gleiche gilt für die Nutzung von Video oder DVD. (**siehe Tabelle:Nutzung 3.2/3.3**)
 - Die Nutzung von Radio und/oder Fernsehgeräten führt zu einem Zuschlag der auch an die VG-Wort abgeführt wird (**siehe Tabelle - Nutzung 2.2. und 2.3**)
 - Die Angaben in den Spalten zur Fläche des Raumes und zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung sind für unsere Mitglieder freiwillige Angaben.
7. **Veranstaltungen** sind Angebote in der Einrichtung, für die in der Regel ein Eintritt erhoben wird, also Konzerte, Disko- oder Video-, DVD- oder Filmvorführungen.
- die günstigste Nutzung ist hier die Durchführung von Live-Konzerten mit Bands. Dafür wird auch künftig kein Zuschlag fällig. Es bleibt beim bisherigen Beitrag, wenn man auch sonst überhaupt **keine** Ton- oder Bildtonträger in der Einrichtung nutzt. (**siehe Tabelle: Nutzung 1**)
 - Die Tonträgerwiedergabe bei Diskoveranstaltungen mit DJs führt zu einem Zuschlag für die GVL, wenn nur industriell hergestellte Original-Tonträger abgespielt werden. (**siehe Tabelle: Nutzung 2.1**)
 - Wenn dabei aber auch kopierte Tonträger oder Bildtonträger abgespielt werden, wird ein weiterer Zuschlag an die GEMA für das Kopierrecht fällig. (**siehe Tabelle: Nutzung 2.2/2.3/3.2/3.3**)

WICHTIG: Die Zuschläge für GVL und das Kopierrecht müssen aber nicht zweimal bezahlt werden. Es gilt bei mehreren Nutzungsarten immer die nächst höhere Stufe des Zuschlags. Wenn die Einrichtung Hintergrundmusik nutzt und Diskoveranstaltungen durchführt, fällt der Zuschlag für das Kopierrecht und die GVL nur einmal an. Genau so fällt der Zuschlag für die VG-Wort nur einmal an, wenn man Radio und Fernsehgeräte in der Einrichtung nutzt. Wenn DVD und VIDEO eingesetzt werden, sind in der Stufe 3.1-3.3 alle Zuschläge des Nutzungsprofils 2 eingeschlossen.

8. **Veranstaltungen** die **außerhalb** der Einrichtung stattfinden oder bei denen ein höherer Eintritt erhoben wird, sind **nicht** in den begünstigten Tarif eingeschlossen. Wenn man solche Veranstaltungen durchführt kann man diese Nutzungsabsicht hier grundsätzlich melden. Die Pflicht zur Einzelmeldung und Abrechnung dieser Veranstaltungen entfällt dadurch jedoch nicht. Ein Nachlass in Höhe vom 20% steht aber dem begünstigten Träger nach WR-OKJE auch dafür zu.
9. **Zusatz zu Tonträgerwiedergabe mit Tanz**
Um eine Abgrenzung zu großen kommerziellen Veranstaltern zu ermöglichen, wurden die nun aufgeführten Grenzwerte (Fläche, Eintritt, Umsatz) eingeführt. Die Abgabe dieser Erklärung wird für die Mehrzahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nicht zum Problem. **Bei Streitfällen zu Fragen der richtigen Tarif-Zuordnung** vermittelt die BAG-OKJE als Gesamtvertragspartner der GEMA.

Jürgen Holzwarth Vorsitzender BAG-OKJE e.V.

Anlage: Infos und Tabelle zu Tarifen und Zuschlägen an die GEMA, GVL und VG-Wort.